

Öffentliche Bekanntmachung
Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), verfügt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Trägerin der Straßenbaulast die Widmung nachstehender Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG - MV für den öffentlichen Verkehr.

• **Stadthafen**

belegen im Flurbezirk II, Flur 3
auf dem Flurstück 1424/80
sowie teilweise auf dem Flurstück 1424/92

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße.
Der Gemeingebrauch wird nicht auf eine bestimmte Benutzungsart beschränkt.
Lagenachweis entsprechend der Darstellung im Lageplan (Anlage zu dieser Verfügung).

Die Unterlagen zur Widmungsverfügung liegen nach dem Tage dieser Bekanntmachung beim Tiefbauamt, Holbeinplatz 14, Zimmer 202, 18069 Rostock zur Einsichtnahme aus:

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
09:00 – 11:30 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag
09:00 – 11:30 Uhr und
13:00 – 17:30 Uhr
Freitag
09:00 – 11:30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden bei Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin, Neuer Markt, 18055 Rostock.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer nach dem Gesetz (§ 70 VwGO i. V. m. 3 a VwVfG) für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Rostock, 2026 - 04 - 16

Heiko Tiburtius 
Amtsleiter des Tiefbauamtes

